

SCHUTZKONZEPT

Offene Jugendarbeit Lustenau

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	2
1.1	Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes.....	4
1.2	Formen der Gewalt	5
1.3	Rechtlicher Rahmen	7
2	Risikoanalyse	8
2.1	Strukturelle Risikoanalyse – Ausgangsbasis.....	8
2.2	Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote innerhalb der OJAL	8
3	Präventive Maßnahmen	9
3.1	Verhaltenskodex.....	9
3.2	Verhaltensrichtlinien.....	10
3.3	Personaleinstellung.....	10
3.4	Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung.....	11
3.5	Schutzbeauftragte_r	12
3.6	Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien.....	12
4	Fallmanagement-System.....	14
4.1	Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall	16
5	Dokumentation und Weiterentwicklung.....	17

1 Einleitung

Offene Jugendarbeit begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Sie wirkt sozialen Ungerechtigkeiten entgegen und versteht sich als gesellschaftliches Korrektiv. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit setzen Beziehungsangebote, die junge Menschen in ihrer sozialen Integration, ihren Bewältigungsmechanismen und ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken. Offene Jugendarbeit basiert immer auf ethischen Grundlagen. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, nach ethischen Standards zu handeln und Bedingungen bzw. Systeme in Frage zu stellen, die diesen widersprechen. So stellt die Beschneidung bzw. Nicht-Einhaltung sozialer Grundrechte bei der Zielgruppe von Offener Jugendarbeit eine Verletzung von Rechten dar, gegen die aktiv vorgegangen werden muss. Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit agieren in ihrer praktischen Arbeit nie im luftleeren Raum, sondern stets in einem organisationalen Rahmen. Darum reicht es nicht, Ethik lediglich auf der personalen Ebene zu betrachten, sondern es müssen zwei Fragen gestellt werden: Wie soll ich handeln? Welche Leitziele benötige ich als Organisation, um diesen ethischen Grundsätzen gerecht zu werden (vgl. Martin, 2007: 1961)? Mit diesem Schutzkonzept legt bOJA verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit fest und unterstützt Träger der Offenen Jugendarbeit bei der Entwicklung eines eigenen organisationsinternen Schutzkonzepts. Dieses soll als Ergänzung zu bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards betrachtet werden. Das vorliegende Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit in Österreich orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, dessen Mitglied bOJA ist.

Offene Jugendarbeit in Österreich ist ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Sie bedient sich sowohl der Arbeitsprinzipien und Methoden der Sozialarbeit, als auch der Sozialpädagogik und schafft Begegnungsorte und Möglichkeiten zur Teilhabe. Mit ihrem sozialräumlichen Bezug orientiert sie sich an den Bedürfnissen und Lebenswelten junger Menschen und arbeitet parteilich für sie,

unabhängig von deren Geschlecht, politischer oder religiöser Überzeugung, Bildungsgrad oder sozialem Status. Offene Jugendarbeit schafft Angebote frei von Konsumzwängen und kommerziellen Zielen. Sie begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Der niederschwellige und freiwillige Zugang zu Angeboten der Offenen Jugendarbeit begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für alltägliche Handlungs- und Sozialkompetenzen wichtig sind. So leistet Offene Jugendarbeit für alle jungen Menschen, jedoch insbesondere für bildungs- und sozioökonomisch benachteiligte Jugendliche, einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Teilhabe. Ebenso bietet Offene Jugendarbeit für die Entwicklung des Gemeinwesens eine breite Palette fachlich differenzierter und erprobter Angebote mit dem Fokus auf Jugend. Offene Jugendarbeit ist ein unverzichtbarer Teil zeitgemäßer kommunaler und regionaler Jugendpolitik. Ob standortbezogen in Jugendzentren und -treffs oder mobil im Rahmen Mobiler Jugendarbeit im öffentlichen und halböffentlichen Raum (Parks, Bahnhöfen, Einkaufszentren und auf Plätzen) – in allen Settings sind Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit und anderen pädagogischen Feldern tätig. In Österreich gibt es 319 Trägerorganisationen der Offenen Jugendarbeit mit insgesamt 652 Einrichtungen (Stand Februar 2020), in denen mehr als 2.000 Fachkräfte beschäftigt sind. bOJA – BUNDESWEITES NETZWERK OFFENE JUGENDARBEIT bOJA, das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit, ist die Interessensvertretung der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Es wurde 2009 gegründet und baut auf einer langen Tradition der Vernetzung Offener Jugendarbeit in Österreich auf. bOJA vertritt im Auftrag des jeweiligen Jugendministeriums das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit in Österreich und versteht sich als bundesweites Kompetenzzentrum für Offene Jugendarbeit in Österreich, als Service- bzw. Vernetzungsstelle, als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch sowie als Fachstelle für Qualitätsweiterentwicklung im Bereich Offene Jugendarbeit. Das Sichtbarmachen des Handlungsfelds der Offenen Jugendarbeit und die damit einhergehende Stärkung ihrer Bedeutung ist ein wichtiges Anliegen.

1.1 Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der Offenen Jugendarbeit geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen. Auch dienen die Standards dem Schutz der Beschäftigten in der Offenen Jugendarbeit. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen.

Erläuterungen und Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gewalt in dem Bericht "Gewalt und Gesundheit" (2002) wie folgt: *"Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ..."*

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen. Das Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.¹

1.2 Formen der Gewalt

Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Dazu gehört die Verleitung zu bzw. der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von

¹ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

„Schädliche Praktiken“

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelerei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.²

² Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 30.1.2021

Strukturelle Gewalt³

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

1.3 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

³ Siehe: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php Zugriff: 30.1.2021

2 Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Träger der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. Vor der Risikoanalyse wurden die bisherigen Standards mittels des „Self-Assesment Tools“ (Anlage 15a) überprüft.

2.1 Strukturelle Risikoanalyse – Ausgangsbasis

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse muss von der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert. Im Anhang Nummer 2 befindet sich die aktuelle Risikoanalyse unserer Einrichtung. Aufgrund der Risikoabschätzung haben sich für unsere Einrichtung einige ergänzende Verhaltensanweisungen für alle, die in unserer Einrichtung mit Jugendlichen in Kontakt kommen, ergeben, welche zur Risikominimierung beitragen. Diese sind im Punkt 3.2 zu finden.

2.2 Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote innerhalb der OJA

Die Einrichtung der Offenen Jugendarbeit verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

Für die Risikoanalyse wurden die Anlagen Nummer 1 und Nummer 2 verwendet.

3 Präventive Maßnahmen

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts Offene Jugendarbeit in Österreich bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellungs- beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter_innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung, Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie der Benennung einer/eines Schutzbeauftragten.

3.1 Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die Einrichtung der OJA tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant_innen, im Vorstand Tätige).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede/r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozesses für eine Mitarbeit in der Organisation. Die Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass bei der jährlich stattfindenden Klausur der Verhaltenskodex und die -richtlinien evaluiert und aktualisiert werden sowie von allen Mitarbeiter*innen neu unterschrieben wird. Die unterschriebenen Kodexe werden von den Schutzbeauftragten gesammelt und aufbewahrt.

Der Verhaltenskodex findet sich in Anlage Nummer 3.

3.2 Verhaltensrichtlinien

- Aus paritätischen Gründen wird – insbesondere bei Ausflügen – darauf geachtet, dass stets eine männliche* und eine weibliche* Betreuungsperson dabei ist.
- Kinder und Jugendliche nicht ins WC/Umkleide/Dusche begleiten
- Autofahrt: Jugendliche dürfen nicht im Privatauto mitgenommen werden, außer auf Anordnung durch die Geschäftsleitung. Jugendliche dürfen nicht allein im Firma Auto mitgenommen werden (Vier-Augen-Prinzip), außer auf Anordnung oder in Notfällen. Diese beiden Fälle müssen in der Dienstdokumentation dokumentiert werden.
- Jugendliche dürfen nicht in „komischen Situationen oder Posen“ (bspw. in Badebekleidung“ fotografiert oder gefilmt werden.
- Jugendliche mit Beeinträchtigung: pflegerischer Unterstützungsbedarf wird individuell abgeklärt und ggf. eine Einverständniserklärung abgeholt.
- Bei Übernachtungssituationen werden Mädchen* und Jungen* in getrennten Schlafräumen untergebracht. Wenn möglich, werden auch die Duschen, Umkleiden und WC's getrennt, ansonsten werden getrennte Dusch- bzw. Umkleidezeiten ausgemacht.
- Betreuer*innen und Jugendliche schlafen nicht im selben Raum.
- Wünscht ein*e Jugendliche ein Vier-Augen-Gespräch mit einer*m Mitarbeiter*in, wird ein*e andere*r Mitarbeiter*in informiert und geschlossene Räume werden vermieden.
- Bei sportlichen Aktivitäten wird der Körperkontakt mit Jugendlichen so gut wie möglich vermieden.
- Es gilt eine Trennung zwischen privatem und beruflichem Handykontakt vorzunehmen. Im Sinne des Schutzes der Jugendlichen und der Privatsphäre der Beschäftigten sollte deshalb der Kontakt mit Jugendlichen ausschließlich über die berufliche Handynummer erfolgen.

3.3 Personaleinstellung

Alle Beschäftigten in der Organisation – Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Betreuer_innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige (zB. im Vorstand) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit Lustenau.

Im Zuge des Einstellungs- bzw. Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber_innen auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Lustenau hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“⁴ ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Dieses Führungszeugnis wird alle drei Jahre von allen Beschäftigten aktualisiert. Die Führungszeugnisse der Beschäftigten werden von der Leitung gesammelt und aufbewahrt.

Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Lustenau in einem persönlichen Gespräch informiert.

3.4 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten.

⁴in Österreich ist das die Strafregisterbescheinigung oder die spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge": https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html
Zugriff: 30.1.2021

3.5 Schutzbeauftragte_r

Die Organisation beauftragt eine bzw. zwei Ansprechperson/en, die die Rolle einer/s Schutzbeauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Die Schutzbeauftragten der Offenen Jugendarbeit Lustenau sind Regine Riedler und Roman Zöhrer. Das Anforderungsprofil für die/den Schutzbeauftragte/n befindet sich in Anlage Nummer 4.

3.6 Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist_innen durch.

Die Organisation verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen (siehe unten).

Die OJAL richtet sich nach den Empfehlungen für die Medienberichterstattung, welche in Anlage Nummer 5 beschrieben sind.

Zustimmungs- und Einverständniserklärung

Bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen Reisen, werden Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte eingehalten. Es werden Vereinbarungen mit Kindern und

Jugendlichen getroffen. Im Vorfeld werden Einverständniserklärungen, die von Erziehungsberechtigten unterschrieben sind, eingesammelt. r Einverständniserklärungen, welche bei Bedarf auf die jeweilige Veranstaltung adaptiert werden können.

Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden.

Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der Obsorge berechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorge berechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Empfehlenswert ist, auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird. Ein Formularentwurf für die Fotoeinwilligung findet sich in Anlage Nummer 6.

Interviewen von Kindern und Jugendlichen

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit Lustenau aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen. Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

Einwilligung nach Aufklärung: Bevor das Kind bzw. der/die Jugendliche einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen

des Interviews aufgeklärt werden, sowie ihr/sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

Bereitstellung von Unterstützung: Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

Das Recht Nein zu sagen: Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie/er sich wohlfühlt, und dass sie/er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

Geschlecht: Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte wenn möglich das Geschlecht berücksichtigt werden.

Zustimmung zur Aufzeichnung: Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die/der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der/des Sorgeberechtigten eingeholt werden.

4 Fallmanagement-System

Die Schutzbeauftragten der und sind somit die Ansprechpersonen für Gewalt. Die Geschäftsleitung hat Roman Zöhler.

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement

- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner_innen, externe Dienstleister_innen, etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur_innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister_innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner_innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. In den WC-Kabinen ist jeweils ein Plakat angebracht, auf dem die Telefonnummern der Schutzbeauftragten unserer Einrichtung sowie die wichtigsten Anlaufstellen für Gewalt aufgelistet sind. Das hat den Hintergrund, dass die Jugendlichen sich die Nummern notieren können, ohne dass andere Personen es mitbekommen. Außerdem liegen dort Flyer auf, die über Gewalt und das Schutzkonzept informieren. Zusätzlich wurde im Stiegenhaus an einem nicht einsehbaren Ort ein Briefkasten montiert, mit dem Zweck, dass die Jugendlichen uns dadurch ihre Anliegen in schriftlicher Form mitteilen können und wir darauf reagieren können. Diese Vorgehensweise und die Tatsache, dass das Jugendhaus ein sicherer Ort für die Jugendlichen darstellt, wird den Jugendlichen im offenen Betrieb klar kommuniziert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl die betroffene Person als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben.

Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt⁵.

Die Mitteilung erstattet die/der Schutzbeauftragte, die/der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht. Es ist möglich und meist empfehlenswert, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren⁶ machen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

4.1 Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Schutzbeauftragte der Organisation. Diese/r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer_innen, Freiwillige, etc.

⁵ Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/> Zugriff: 30.1.2021

⁶ <http://www.oe-kinderschutzzentren.at> Zugriff: 30.1.2021

- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer_innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Eine Checkliste für den Verdachtsfall findet sich in Anlage Nr. 9, der Ablauf bei Verdacht auf Missbrauch im Anlage Nr. 10, ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere im Anlage Nr. 11, das interne Meldeformular zur Meldung an die/den Schutzbeauftragte/n als Anlage Nr. 12, sowie die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe im Anlage Nr. 13.

5 Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Organisation überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die Schutzbeauftragten sorgen dafür, dass alle Mitarbeiter*innen das Schutzkonzept gelesen und verstanden haben.
- Das Schutzkonzept wird als fixer Themenschwerpunkt bei der jährlichen Team-Klausur behandelt. Hier wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. adaptiert. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein/e externe/r Expert_in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die/der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. In der Teamsitzung wird das Thema Schutzkonzept regelmäßig behandelt. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall

wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.